

§ 51 Stimmberechtigung

¹Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Lehrerkonferenz, es sei denn, es besteht Besorgnis der Befangenheit im Sinn des Art. 21 BayVwVfG. ²Hierüber entscheidet die Lehrerkonferenz unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds.